



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;  
Naturenergie Rührse GmbH & Co. KG, Im Orte 8, 31228 Peine, Errichtung eines neuen  
Gärrestlagers, Erhöhung der Einsatz- und Produktionsmenge**

**Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG über den Verzicht auf die Durchführung einer Um-  
weltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 / § 9 UVPG<sup>1</sup>**

Formale Voraussetzungen

Die Firma Naturenergie Rührse GmbH & Co. KG, Im Orte 8, 31228 Peine, hat die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung ihrer bestehenden Biogasanlage beantragt.

Diese Anlage fällt unter Nr. 8.6.3.2 V des Anhang 1 der 4. BImSchV und stellt die Hauptanlage dar. Zu der Biogasanlage gehören noch folgende Nebenanlagen, die ebenfalls unter den Anhang 1 der 4. BImSchV fallen: BHKW (Nr. 1.2.2.2 V), Gasspeicher Gärrestlager (Nr. 9.1.1.2 V) und ein Gärrestlager (Nr. 9.36 V).

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Gemäß § 9 Abs. 2 UVPG ergibt sich für die Änderung bestehender Vorhaben, für die bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine Pflicht zur Durchführung einer UVP, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1

1. der Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erstmals erreicht oder überschritten wird
2. der angegebene Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschritten wird und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderung der Anlage 2 des UVPG.

Das Vorhaben wurde nach den Kriterien der Anlage 3 des UVPG bewertet. Anhand dieser Kriterien wurde geprüft, ob die beantragte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

<sup>1</sup> Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

## Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Vorhaben betrifft eine bereits bestehende Anlage. Es soll ein zweites Gärrestlager mit einem Gasspeichervolumen von 4.306 m<sup>3</sup> errichtet werden; die Tragluftabdeckungen der bestehenden Fermenter 1 + 2 sowie dem bereits bestehendem Gärrestlager 1 sollen ausgetauscht werden; Lageänderung Container BHKW 2; Erhöhung der Einsatzstoffmenge von derzeit 35,6 t/d auf 59,8 t/d und Änderung der Zusammensetzung als auch deren Flexibilisierung und die Erhöhung der Biogaserzeugungskapazität von 1,8 Mio. Nm<sup>3</sup>/a auf 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich

- Naturschutzgebiet Fuhsetal ca. 360 m östlich,
- Biotope ca. 250 m östlich, ca. 740 m nordwestlich,
- Landschaftsschutzgebiet Fuhseniederung ca. 1.000 m östlich,
- Naturdenkmal ND PE 00057 Eiche ca. 766 m südlich.

Mit der Errichtung eines zweiten Gärrestlagers kommt es zu einer Flächenversiegelung auf dem Betriebsgelände der Biogasanlage. Ca. 800 m<sup>2</sup> Flächen werden in Anspruch genommen. Damit einher gehen ca. 1.500 m<sup>3</sup> Erdaushub. Im Rahmen der Bauphase werden Baumaterial angeliefert und Erdaushub abgefahren. Durch das Vorhaben wird in der Betriebsphase das Verkehrsaufkommen nicht geändert.

Bis auf die Fläche für den zweiten Gärrestbehälter werden keine weiteren Flächen in Anspruch genommen. Es kommt zu keiner weiteren Nutzung von natürlichen Ressourcen sowie keiner Veränderung von Flora, Fauna, Oberflächengewässern und Biotopen.

Durch das Vorhaben werden keine neuen bzw. zusätzlichen Emissionen (Luft, Geruch, Lärm) hervorgerufen. Von erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die Erweiterung der Anlage ist nicht auszugehen.

Mit der Erhöhung der Biogaserzeugungskapazität wird die Biogasanlage unter den Anwendungsbereich der 12. BImSchV fallen und ein Betriebsbereich der unteren Klasse darstellen. Maximal 32.033 kg Biogas können gelagert werden. Nach KAS 32 beträgt der Achtungsabstand 200 m. Die nächste Wohnbebauung befindet sich in südlicher bzw. südöstlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 600 m von der Biogasanlage. Damit ist der angemessene Sicherheitsabstand eingehalten. Auf Grundlage dessen ist nicht von nachteiligen Auswirkungen auszugehen.

Im Verfahren wurden die Stadt Peine und der Landkreis Peine beteiligt. Mit Stellungnahme vom 05.08.2022 teilte der Landkreis Peine, Untere Naturschutzbehörde, mit, dass aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht keine Bedenken bestehen. Die Stadt Peine teilte mit Stellungnahme vom 15.02.2023 mit, dass die obligatorischen Umweltprüfungen im Bauleitverfahren keine Hinweise auf Umstände ergeben haben, die eine UVP begründen könnten.

### Fazit

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung kann festgestellt werden, dass auf Grundlage der in Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die einen Anlass zur Durchführung einer UVP führen könnten. Die Durchführung einer UVP ist daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.